

Fulda, 16.08.2020

Sehr geehrte Eltern,

zum neuen Schuljahr begrüße ich Sie herzlich und wünsche Ihren Kindern viel Freude und nachhaltigen Erfolg beim Lernen und das nötige Quäntchen Glück. Ich hoffe, dass Ihre Kinder den Start ins neue Schuljahr gut meistern werden und mit einem guten Gefühl zur Schule gehen.

In diesem Jahr wird dieses Gefühl maßgeblich vom Schutz vor der Corona-Pandemie abhängen. Über Presse, Funk und Fernsehen sind Sie schon seit einer Weile mit den Regelungen zum Schulstart vertraut gemacht worden. Ich gehe davon aus, dass Sie wissen, dass es wieder Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler gibt und auch das Nachmittagsangebot im geltenden Hygienekonzept soweit wie möglich stattfinden wird. Die Schulleitung und die Lehrkräfte der Freiherr-vom-Stein-Schule freuen sich auf den Schulstart, sehen dem Präsenzunterricht aber auch mit Spannung entgegen. An unserer Schule lernen ca. 1200 Schülerinnen und Schüler. Mehr als 100 Personen arbeiten hier. Um das Infektionsrisiko gering zu halten, müssen sich auf dem Schulgelände unbedingt alle an den **Hygieneplan der Freiherr-vom-Stein-Schule** halten, der auf der Homepage veröffentlicht ist und am ersten Schultag mit den Schülerinnen und Schülern besprochen wird. Damit tragen wir dazu bei, dass sich alle wohl und sicher fühlen können.

Schutz vor Infektionen ist aber erst gewährleistet, wenn der Hygieneplan auch tatsächlich eingehalten wird. Auf dem gesamten Schulgelände der Freiherr-vom-Stein-Schule gilt bis auf Weiteres die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Eine Ausnahme bilden die Unterrichtsräume. Sie als Eltern können zum Infektionsschutz wirksam beitragen, indem Sie darauf achten, dass Ihre Kinder ihre Masken für den jeweiligen Tag mit sich führen und den richtigen Umgang damit einüben. Wir empfehlen zur Aufbewahrung in einer namentlich gekennzeichneten Plastikbox. Selbstverständlich zählen wir auch darauf, dass Sie mit uns gemeinsam dafür sorgen, dass Ihre Kinder die **Hygieneregeln einhalten**.

Der Schuljahreswechsel hat einige **Veränderungen im Lehrerkollegium** gebracht. Zum Ende des letzten Schuljahres wurden Herr Born (Politik und Wirtschaft, Geschichte, Erdkunde), Herr Schwab (Deutsch, Sport), Herr Bühl (Französisch, Mathematik) und Herr Filipp (Kunst, Politik und Wirtschaft) pensioniert. Herr Respondek (Mathematik, Physik, Katholische Religion) wurde auf eigenen Wunsch in ein anderes Bundesland versetzt. Frau Höhle (Geschichte, Latein) ist an eine andere Schule versetzt worden und nimmt dort seit Beginn des Schuljahres Aufgaben in der Schulleitung wahr. Planstellen an unserer Schule haben Herr Klimm (Informatik/Sport), Frau Golbach (Mathematik/Physik), Herr Möller (Geschichte, Ethik, Latein) und Frau Filipp (Deutsch, Biologie, Politik und Wirtschaft) erhalten. Frau Stöppler (Musik, Katholische Religion) ist aus der Elternzeit zurückgekehrt. Herr Born unterrichtet trotz der Pensionierung auch noch im nächsten Schulhalbjahr einige Stunden Erdkunde. Zum Beginn des Schuljahres begrüßen wir neu an der Schule Frau Schulz, die ihren Dienst als **unterrichtsbegleitende und unterstützende sozialpädagogische Fachkraft (UBUS)** aufnimmt. Die Unterrichtsversorgung liegt in diesem Schuljahr mit 104 % in einem sehr guten Bereich.

Wir bemühen uns selbstverständlich auch unter den erschwerten Bedingungen sehr, möglichst allen Schülerinnen und Schülern das Erreichen des Klassenziels zu ermöglichen. Sollten sich bei Ihrem Kind die erhofften Erfolge nicht einstellen, sollte das nicht Anlass zu tadelnder Kritik sein. Vielmehr ist es nötig, nach den Ursachen zu fragen. Ein offenes Gespräch mit den Lehrkräften kann hilfreich sein, die Probleme in den Griff zu bekommen. Ich ermuntere Sie deshalb, rechtzeitig in den Sprechstunden Kontakt aufzunehmen und auch die

anderen **Beratungsangebote** zu nutzen und so gemeinsam mit den Lehrerinnen und Lehrern Ihre Kinder zu fördern.

Die **Sprechzeiten der Lehrkräfte** finden Sie auf unserer Homepage (www.stein.schule). Ferner unterstützen wir Ihre Kinder wie gewohnt im Ganztagesangebot durch **Hausaufgabenbetreuung** (Anmeldung in der Mediothek) und **Förderunterricht** (auf Empfehlung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer).

In den unten stehenden Hinweisen sind auch die Termine der **psychotherapeutischen Beratung** bei Frau Kirchhof (vertretungsweise Frau Senf) veröffentlicht. Ferner bietet Herr Kesselhut eine **Schullaufbahnberatung** an (Termine nach Vereinbarung).

Ich bitte um Beachtung der nachfolgenden Hinweise und wünsche allen ein hoffentlich gesundes und erfolgreiches Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulf Brüdigam
Schulleiter

Wichtige Hinweise für das Schuljahr 2020/21

1. Sekretariat

Frau Odenwald und Frau Schick stehen Ihnen und den Schülerinnen und Schülern während der Öffnungszeiten des Sekretariats mit Rat und Tat zur Seite.

Öffnungszeiten:	Mo – Do	07:15 Uhr bis 15:00 Uhr
	Fr	07:15 Uhr bis 13:15 Uhr

2. Sprechstunden der Lehrkräfte

Die Sprechstunden können Sie auf der Homepage einsehen. Melden Sie Ihren Gesprächswunsch über Ihre Kinder oder direkt bei der jeweiligen Fachlehrerin / dem jeweiligen Fachlehrer an.

3. Ferien und bewegliche Ferientage

Herbstferien	05.10. - 17.10.2020
Weihnachtsferien	21.12.2020 - 09.01.2021
Osterferien	06.04. - 16.04.2021
bewegliche Ferientage: • Rosenmontag • Tag nach Christi Himmelfahrt • Tag nach Fronleichnam	Montag, 15.02.2021 Freitag, 14.05.2021 Freitag, 04.06.2021
Sommerferien	19.07. - 27.08.2021

4. Entschuldigungen und Beurlaubungen

Bei Abwesenheiten Ihres Kindes informieren Sie bitte am selben Tag die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer. Senden Sie uns dazu bitte eine Mail an folgende Adresse: **kontakt@stein.schule**. Rufen Sie bitte nicht im Sekretariat an.

In Krankheitsfällen ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor / der Tutorin **spätestens am dritten Tag** eine **schriftliche Entschuldigung** vorzulegen. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Entschuldigungsanträgen, Attesten etc. liegt bei den Eltern bzw. bei den volljährigen Schülerinnen und Schülern. Aus diesem Grund gilt analog zur Oberstufe ab diesem Schuljahr auch für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 folgendes Verfahren: Schülerinnen und Schüler haben ein **Entschuldigungsheft** (A 5) zu führen, in das die Eltern ihre Bitte um Entschuldigung, Beurlaubungen eintragen bzw. Atteste etc. einkleben oder -heften. Die Klassenlehrkräfte und die Lehrkräfte von klassenübergreifenden Kursen (z. B. zweite Fremdsprache, Religion, Ethik) zeichnen in diesem Entschuldigungsheft die Kenntnisnahme und das Akzeptieren der Entschuldigung ab und nehmen die entsprechende Eintragung im Klassenbuch bzw. Kursheft vor. Die Aufbewahrungs- und Nachweispflicht der vorgezeigten Entschuldigungen etc. liegt bei den Schülerinnen und Schülern bzw. Eltern. Das Heft ist auf Verlangen vorzuzeigen.

Sollten ausnahmsweise planbare Termine während der Schulzeit wahrgenommen werden müssen (z. B. Besuche beim Facharzt, Führerscheinprüfung) stellen Sie bitte **rechtzeitig vorher** einen Antrag auf Beurlaubung bei der Klassenlehrkraft bzw. der Tutorin / dem Tutor.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen nimmt auf schriftlichen Antrag die Klassenlehrkraft bzw. die Tutorin / der Tutor vor, Beurlaubungen über einen längeren Zeitraum oder unmittelbar vor oder nach den Ferien erteilt nur die Schulleitung. Eine **Beurlaubung vor oder nach den Ferien** ist nach den geltenden Vorschriften nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Entsprechende schriftliche Anträge sind von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern **vier Wochen vorher** an die Schulleitung zu stellen und zu begründen.

5. Rauchen

Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht erlaubt.

6. Handygebrauch

Auf dem Schulgelände ist die Benutzung von Handys, tragbaren Musikabspielgeräten, Spielekonsolen, Laptops und Tablets wegen der damit verbundenen Belästigungen und Störungen untersagt. Die Geräte sind in ausgeschaltetem Zustand in der Tasche aufzubewahren. Nur auf ausdrückliche Anweisung der Fachlehrerinnen und Fachlehrer dürfen Smartphones und Laptops bzw. Tablets im Unterricht benutzt werden. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II können ihre Smartphones und Laptops bzw. Tablets während der Freistunden und Pausen im Atrium, in der Mediothek sowie im Oberstufenaufenthaltsraum zu schulischen Zwecken benutzen. Die Lehrkräfte sowie das Mediothekspersonal sind befugt, die Smartphone-, Laptop- bzw. Tablet-Nutzung auch in diesen Bereichen zu untersagen, wenn dadurch der Schulbetrieb gestört wird.

7. Internetveröffentlichungen

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Internetveröffentlichungen von Schülerinnen und Schülern über Mitschülerinnen und Mitschüler oder über Lehrkräfte ohne deren Einwilligung unzulässig sind. Gleiches gilt für Mitschnitte von Videokonferenzen oder Unterricht. Bei Zuwiderhandlungen können die Androhung des Verweises, in besonders schweren Fällen der Verweis von der Schule ausgesprochen werden. Weisen Sie bitte Ihre Kinder auf diesen Sachverhalt hin.

8. Versicherungen

Ich mache darauf aufmerksam, dass Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts und auf dem Schulweg bei der Unfallkasse Hessen unfallversichert sind. Im Rahmen des Sachschadendeckungsschutzes für Schülerinnen und Schüler sind Fahrräder nur gegen Beschädigung und Abhandenkommen versichert, wenn diese durch eine Sperrvorrichtung gesichert sind. Zusätzliches Zubehör, wie z. B. Fahrradcomputer, unterliegt nicht dem Versicherungsschutz. Anzeigen über Unfälle, Sachschäden u. ä. sind umgehend im Sekretariat zu erstatten.

9. Antrag auf freiwillige Wiederholung einer Klasse / Querversetzungen

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist nach § 21 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses auf schriftlichen Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag, an die Schulleitung möglich. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Klassenkonferenz bis zu sechs Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe zum Ende des Schuljahres über die freiwillige Wiederholung beschließen. Voraussetzung für eine freiwillige Wiederholung ist, dass dadurch zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in ihrer oder seiner Lernentwicklung besser gefördert werden kann. Mit der Entscheidung der Klassenkonferenz tritt die Schülerin oder der Schüler aus der derzeit besuchten Jahrgangsstufe in die im vorangegangenen Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe zurück.

Freiwillige Wiederholungen im Zeitraum vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 werden nicht auf die Höchstzahl möglicher Wiederholungen während der Schullaufbahn oder auf die Höchstverweildauer in einer Schulform angerechnet. Ausnahmsweise sind im Schuljahr 2020/2021 nach § 75 Abs. 3 Satz 4 HSchG auch Querversetzungen von Schülerinnen und Schülern zulässig, die in diesem Schuljahr die siebente Jahrgangsstufe besuchen. Je nach Einzelfall kann es durch weitere Nichtversetzungen oder freiwillige Wiederholungen in anderen Schuljahren zu einer Überschreitung von vorgesehenen Verweildauern kommen.

10. Anträge auf Wechsel des Religionsunterrichts

Wechsel des Religionsunterrichts bzw. aus dem Religions- in den Ethikunterricht müssen spätestens sechs Wochen vor Halbjahres- bzw. Schuljahresende bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

11. Versetzungsrelevante Epochalnoten

In der Jahrgangsstufe 7 sind die im ersten Schulhalbjahr erteilten Noten in den Fächern Physik bzw. Politik und Wirtschaft am Schuljahresende versetzungsrelevant.

12. Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft

Die Anmeldung erfolgt mit Ausnahme der Jahrgangsstufe 5 (Formblatt) über die Lernplattform moodle. Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist für ein Schulhalbjahr verbindlich.

13. Kinderbetreuung für Kinder bis zu 3 Jahren

Seit dem 01.08.2007 bieten wir in der ehemaligen Hausmeisterwohnung eine Betreuung für Kinder bis zu 3 Jahren an. Dieses Betreuungsangebot kann auch von Eltern genutzt werden, die keine Lehrkräfte sind.

Sollten Sie sich für dieses Angebot interessieren, so melden Sie sich bitte bei Frau Patricia Schneider. Sie ist staatlich geprüfte Erzieherin und freut sich über Ihren Anruf oder Ihre Mail (kontakt@stein.schule).

14. Sprechstunden von Frau Kirchhof / Frau Senf (Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin)

Als Vertretung für Frau Antje Kirchhof steht die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Frau Senf, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen bis zu den Herbstferien an folgenden Tagen im Raum A 101 (Besprechungsraum) zu Beratungsgesprächen zur Verfügung:

20.08.2020 10:00 – 11:00 Uhr

03.09.2020: 10:00 – 11:00 Uhr

17.09.2020: 10:00 – 11:00 Uhr

01.10.2020: 10:00 – 11:00 Uhr

15. Quarantänebestimmungen für Urlaubsrückkehrer

Es gelten die Quarantänebestimmungen des Hessischen Sozialministeriums: „Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Welche Gebiete Risikogebiete für Infektionen mit SARS-CoV-2 sind, wird durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt und durch das Robert-Koch Institut veröffentlicht. Risikogebiete sind danach insbesondere außereuropäische Länder. Aber auch europäische Länder können als Risikogebiete ausgewiesen werden. [...] Die Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.“ Sollte eine Schülerin oder ein Schüler in häuslicher Quarantäne sein, ist die Schulleitung umgehend über die Klassenlehrkraft zu informieren.

16. Hygieneregeln an der Freiherr-vom-Stein-Schule

Auf der Grundlage der Vorgaben des Hessischen Kultusministeriums hat die Freiherr-vom-Stein-Schule ein Hygienekonzept erarbeitet, das auf der Homepage der Schule (www.stein.schule) zur Einsichtnahme bereitsteht und mit den Schülerinnen und Schülern besprochen wird. Es handelt sich dabei um ein dynamisches Instrument, das den jeweiligen Vorgaben und den Erfahrungen an der Schule angepasst wird. Dieser Hygieneplan ist unbedingt einzuhalten.

17. Unterrichtsbefreiung für Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs

Auch Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, unterliegen der Schulpflicht. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können grundsätzlich vor Ort im Präsenzunterricht in bestehenden Lerngruppen beschult werden, wenn besondere Hygienemaßnahmen vorhanden sind bzw. organisiert werden können (z. B. Gewährleistung des Mindestabstandes, Tragen von Masken mit Filterwirkung zum Selbstschutz). Gleichzeitig besteht die Möglichkeit einer Befreiung dieser Schülerinnen und Schüler von der Unterrichtsteilnahmepflicht in Präsenzform.

Schülerinnen und Schüler, die bei einem Infekt mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, können vom Präsenzunterricht befreit werden. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe oder Personen, die über 60 Jahre alt sind, in einem Hausstand leben. Die Freistellung ist jeweils beim Schulleiter zu beantragen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko beizufügen, es sei denn, das Risiko lässt sich bereits der Schülerakte entnehmen oder die Befreiung beruht auf dem Alter von Haushaltsangehörigen.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichsteht; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.

18. Leistungsbewertung während der Distanzbeschulung

Für Zeiträume der Befreiung von der Teilnahme am Präsenzunterricht sind die im Distanzlernen erbrachten Leistungen hinsichtlich der Leistungsbewertung den Leistungen im Unterricht gleichgestellt. Dies ist immer dann möglich, wenn die mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungen der Schülerin oder des Schülers, die Eingang in eine Bewertung finden sollen, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht erbracht worden sind. Hinzu treten die Schülerleistungen, die wie im Normalbetrieb vor der Corona-Virus-Pandemie in häuslicher Lernzeit erbracht wurden (Fach- oder Jahresarbeiten, komplexe Leistungen, umfangreiche und anspruchsvolle Hausaufgaben etc.).

19. Meldepflicht von Verdachtsfällen und Erkrankungen

Laut Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist die Schule verpflichtet, das Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt über COVID-19-Erkrankungen sowie -Verdachtsfälle zu informieren. Gerade in diesen Bereichen ist die Meldepflicht wichtig, um frühzeitig Ausbrüche von Infektionen zu erkennen und Maßnahmen zum Schutz möglicherweise betroffener Gruppen einleiten zu können. Aus diesem Grund ist die Schulleitung unverzüglich durch die Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen oder Schüler zu informieren.

Der **Verdacht** auf COVID-19 ist lt. Robert-Koch-Institut (RKI) begründet, „wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:

- Personen mit jeglichen mit COVID-19 vereinbaren Symptomen und Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Auftreten von zwei oder mehr Lungenentzündungen (Pneumonien) in einer medizinischen Einrichtung, einem Pflege- oder Altenheim, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, auch ohne Vorliegen eines Erregernachweises.“

Kontakt zu einem bestätigten Fall wird vom RKI definiert als „Vorliegen von mindestens einem der beiden folgenden Kriterien innerhalb der letzten 14 Tage vor Erkrankungsbeginn:

- Versorgung bzw. Pflege einer Person, insbesondere durch medizinisches Personal oder Familienmitglieder
- Aufenthalt am selben Ort (z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis, Krankenhaus, andere Wohn-Einrichtung, Kaserne oder Ferienlager) wie eine Person, während diese symptomatisch war“ (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html?sessionid=887C309DB5890203384D04726A4841FE.internet082; zuletzt aufgerufen am 15.08.2020 um 18:17 Uhr).

20. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen sowie Verdachtsfällen

Schülerinnen und Schüler dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder die Angehörigen ihres Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind, es sei denn, dass Angehörige ihres Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen in Kontakt zu infizierten Personen stehen. Das Fehlen der Schülerinnen und Schüler gilt als entschuldigt.

Über den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen im Kontext der Corona-Pandemie informiert die Anlage 5 des Hygieneplans des Kultusministeriums vom 12.08.2020 (siehe <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>). Wenn Ihr Kind nach einem positiven SARS-CoV-2-Test oder einer -Erkrankung wieder am Unterricht teilnehmen soll, ist vor der Rückkehr in den Unterricht der Schulleitung eine schriftliche Bestätigung durch die Eltern vorzulegen, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme wieder möglich ist. Ein entsprechendes Formular finden Sie in der o. g. Anlage 5 des Hygieneplans.

21. Aktualisierung der Kontaktdaten der Eltern

Damit wir bzw. das Gesundheitsamt Sie bei einer Erkrankung Ihres Kindes, bei der Nachverfolgung von Infektionsketten und für notwendige kurzfristige Informationen erreichen können, benötigt die Schule dringend Ihre aktuellen Kontaktdaten. Bitte informieren Sie ggf. das Sekretariat der Schule per Mail an kontakt@stein.schule darüber, wenn sich Adressen oder Telefonnummern geändert haben. Es empfiehlt sich, neben der Festnetznummer zu Hause die Mobilfunknummern zu hinterlegen, unter denen die Erziehungsberechtigten tagsüber zu erreichen sind.

Bitte unterstützen Sie in Ihrem eigenen Interesse die Klassenleitungen bzw. Tutorinnen und Tutoren beim Anlegen von E-Mail-Verteilern, indem Sie Ihre Daten zur Verfügung stellen.

✂

Rückmeldeabschnitt

Ich habe den Elternbrief Nr. 1 des Schuljahres 2020/21 erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name (in Druckbuchstaben)	Klasse	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
---------------------------	--------	--------------------------------------

Rückgabe des Abschnitts bis spätestens 24.08.2020 an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. an die Tutorin / an den Tutor!